



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 1

November 2014

Der Fragen & Antworten Katalog (FAQ's) wurde überarbeitet

Die drei Regierungspräsidien in Hessen haben den Fragen und Antworten Katalog (FAQ's) zum Geldwäschegesetz neu gefasst. Dieser ist im Downloadbereich auf unserer [Homepage](#) zu finden.

Er enthält nützliche Tipps für die Praxis sowie Antworten zu allgemeinen Fragen, aber auch zu den Themen Identifizierung, interne Sicherungsmaßnahmen, Politisch exponierte Personen, Immobilienmakler und Verdachtsmeldungen.

Hinweis zur Allgemeinverfügung

Auf die [Allgemeinverfügung](#) vom 30. April 2013 wird nochmals hingewiesen. Demnach sind Händler von hochwertigen Gütern unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten für ihr Unternehmen zu bestellen. Dieser dient unter anderem als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt und das Regierungspräsidium. Er ist für die Umsetzung und Überwachung der geldwäscherelevanten Vorschriften im Unternehmen zuständig.

Die erstmalige Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich, spätestens jedoch im Nachgang zum jeweiligen Wirtschaftsjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres, mitzuteilen.

Merkblatt zum Thema Verdachtsmeldungen

Bereits im Juli 2014 wurde auf unserer Homepage ein Merkblatt der drei Regierungspräsidien zur „[Meldung von Verdachtsfällen](#)“ veröffentlicht. Ebenso wurde ein Kurzvordruck dort veröffentlicht, der Sie bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen unterstützen soll.

Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen

Frau Reeh
0641/303-2258

Frau Weiss
0641/303-2255

Herr Gruschwitz
0641/303-2256

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Fax: 0641/303-2275

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

[Internetseite](#)